

Vorlesung Vertragsgestaltung

Prof. Dr. Caspar Behme

Probeklausur (Originalklausur SS 2024): Sachverhalt

UAS-Absolventin A ist leidenschaftliche Dressurreiterin und Eigentümerin der jungen Stute „Que Belle“, genannt „Quirly“, die sie zum Preis von 50.000 EUR gekauft hat. Quirly ist fünf Jahre alt, verfügt über eine sehr gute Abstammung, hat bereits erfolgreich am Bundeschampionat der vierjährigen Dressurpferde teilgenommen und soll in den nächsten Jahren zu einem Dressurpferd ausgebildet werden, mit dem A erfolgreich auch an anspruchsvollen Reitturnieren teilnehmen möchte.

Da A beruflich stark eingespannt ist und die sportliche Ausbildung von Pferden einen hohen Zeitaufwand erfordert, beschließt sie, sich bei der Ausbildung von Quirly durch die berühmte Dressurreiterin und Olympiasiegerin Jessika van Vredow-Berndl (J) unterstützen zu lassen. J soll der A zum einen auf Quirly Reitunterricht geben, gleichzeitig aber Quirly regelmäßig eigenständig reiten und ihr dabei die Dressuraufgaben beibringen, die sie für die Teilnahme an Turnieren ihrer jeweiligen Altersklasse beherrschen muss. Das Ziel der A besteht darin, dass Quirly durch die J in den kommenden Jahren eine so gute Ausbildung erhält, dass sie für die Teilnahme an Turnieren der höchsten Klasse (Grand Prix) qualifiziert ist.

Nach einem Gespräch mit J ist A ein wenig verunsichert. J hat der A lediglich einen Boxeneinstellvertrag präsentiert, der die Unterbringung von Quirly auf dem Hof der J regelt. Mit diesem Boxeneinstellvertrag, der auf unbestimmte Zeit läuft und mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden kann, ist A auch völlig einverstanden. Genau einen solchen Vertrag kennt sie nämlich bereits aus der Vorlesung Vertragsgestaltung an der UAS. Hinsichtlich des Reitunterrichts und des Beritts enthält der Boxeneinstellvertrag aber keine Regelungen. J meinte im Gespräch, diese Leistungen würden pauschal mit 100 EUR für jeden Tag vergütet, an dem sie das Pferd entweder reite oder der A Reitunterricht erteile. Das Geld könne A ihr dann einfach geben oder überweisen, ganz wie sie wolle. Dafür bedürfe es keines eigenen Vertrags. Sie, die J, habe aber auch nichts dagegen, wenn A einen „kleinen Vertrag“ vorbereite, den würde sie dann unterschreiben, sofern da nichts „Komisches“ drin stünde. Bei der Ausarbeitung eines solchen Vertrags bittet A um Ihre Unterstützung.

Nachdem A in der Vergangenheit bereits einige Erfahrungen mit unzuverlässigen Reittrainern machen musste, ist ihr vor allem wichtig, dass J Quirly nicht nur reitet oder ihr Unterricht gibt, wenn sie gerade nichts Besseres zu tun hat. Vielmehr soll sie dazu verpflichtet sein, Quirly mindestens drei Mal pro Woche zu reiten und der A mindestens an einem Tag pro Woche eine Reitstunde zu geben. Weder das Reiten von Quirly noch den Reitunterricht soll J an die auf ihrem Hof beschäftigten Mitarbeiter delegieren dürfen. Für den Fall, dass sie mit den Leistungen der J unzufrieden ist, möchte A das Recht haben, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen „widerrufen“ und Quirly wieder zu sich nehmen zu können. A meint, sie gehe davon aus, dass in diesem Fall auch der Boxeneinstellvertrag ende – schließlich würde sie Quirly ja

nur deshalb auf dem teuren Hof der J unterstellen, weil das Voraussetzung sei, damit J das Pferd reiten könne.

Ferner würde A der J gerne eine andere Vergütungsregelung vorschlagen: Reitstunden und Beritt sollen deutlich günstiger sein, dafür soll J eine Prämie erhalten, wenn Quirly eine Dressurpferdeprüfung gewinnt. Auf diese Weise möchte A die J dazu motivieren, sich bei der Ausbildung von Quirly zu engagieren. Auch denkt A darüber nach, Quirly in einigen Jahren weiter zu verkaufen. Sollte Quirly dann gut ausgebildet und bei mehreren Turnieren erfolgreich gewesen sein, würde dies eine erhebliche Wertsteigerung bedeuten. A ist bereit, J an einem Verkaufserlös zu 50 % zu beteiligen, soweit dieser 100.000 EUR übersteigt und innerhalb der nächsten vier Jahre erzielt wird. Keineswegs möchte sie aber, dass J ihr in die Entscheidung, ob Quirly verkauft wird, irgendwie „reinredet“ – dies soll allein ihre Entscheidung sein.

A fürchtet zudem, dass sie haften müsse, wenn Quirly steigt oder bockt, während J sie reitet, und sich J dabei verletzt. Immerhin sei Quirly ein junges und – altersbedingt – noch wildes Pferd, dessen Verhalten sie nicht steuern könne. A meint, dass J sich beim Reiten von Quirly verletze, sei ihr Berufsrisiko, an dem sie nicht beteiligt sein möchte. Gleichermaßen gelte für Verletzungen, die Quirly anderen Pferden der J oder anderer Kunden zufügt, oder für Beschädigungen von irgendwelchen Sachen der J oder anderer Kunden durch Quirly.

Nach der Erfahrung der A kommt es bei Pferden auch immer wieder zu Erkrankungen. Bevor J deswegen einen Tierarzt ruft, den sie (A) bezahlen muss, möchte A informiert werden und ihr Einverständnis dazu erteilen müssen. Natürlich dürfe – und solle – J bei schweren Erkrankungen oder Verletzungen von Quirly den Tierarzt in ihrem Namen beauftragen – nur eben nicht wegen jeder „Kleinigkeit“, die möglicherweise von selbst ausheilt.

Aufgabe: Entwerfen Sie einen Vertrag, der die Interessen der A angemessen berücksichtigt.

Viel Erfolg!

